

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,85 Euro



Jahrgang 44 (139) · Freitag, den 29.01.2016 · Ausgabe 4/2016

www.riedstadt.de

Geflügelzuchtverein Vogelfreunde Leeheim e.V.

Schlachtfest am 30. Januar ab 10 Uhr



Für Essen und Trinken
ist bestens gesorgt.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.
Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.
Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

PM VIP-AUTOMOBILE TAXI

0 61 58 - 8 28 15 50

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,
Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten
Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste
www.taxi-ried.de

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Neue Ausleihzeiten in Goddelau

Die Stadtbücherei Riedstadt hat mit Beginn des neuen Jahres neue Öffnungs- und Ausleihzeiten in ihrer Georg-Büchner-Bücherei in Goddelau. Die Stadtbücherei ist nun immer donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Damit steht am langen Bürgersprechtag des Rathauses auch der Service der Bücherei für die Leserinnen und Leser zur Verfügung. Der zweite Ausleihtag montags von 16:00 bis 18:00 Uhr bleibt unverändert, die Ausleihe mittwochs vormittags ist entfallen.

Kreisstraße 158 wird etwa Mitte Februar für Verkehr freigegeben

Die Kreisstraße 158 von Stockstadt nach Riedstadt wird je nach Witterungsbedingungen voraussichtlich Mitte Februar wieder für den Verkehr freigegeben. Die Straße ist derzeit wegen Bauarbeiten aufgrund einer beschädigten Wasserleitung gesperrt. Die e-netz Südhessen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie als zuständige Betriebsführerin die Leitung repariert und die Folgeschäden beseitigt, für die Beschädigung des Rohres aber nicht verantwortlich ist. Den Schaden an der Wasserleitung hatte eine externe Baufirma verursacht, die Ende September 2015 etwa 100 Meter vor der Brücke über den Schwarzbach (vom Stadtteil Riedstadt-Goddelau aus gesehen) mit einer Spülbohrung die Straße unterirdisch queren wollte, um einen Stromanschluss für eine Erdölbohrung zu verlegen. Dabei wurde die Wassertransportleitung in 7,70 Metern Tiefe beschädigt. Wie die e-netz weiter mitteilt, ist die Wassertransportleitung repariert. Jetzt wird die Baustelle zurückgebaut und die Baugrube verfüllt. Diese Arbeiten dauern noch etwa ein bis zwei Wochen. Erst danach kann eine Baufirma damit beginnen, die Fahrbahnoberfläche zu asphaltieren. Bei Frost ist das allerdings nicht möglich.

Riedstadts Einwohnerzahl wächst

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es 460 mehr Einwohner - Neubaugebiete schaffen jahrelangen Trend

Mittlerweile gehören Städte und Gemeinden, die trotz demographischem Wandel noch weiter wachsen, eher zur Minderheit. Riedstadt kann hier den seit Jahrzehnten Trend des permanenten Bevölkerungswachstums - nicht zuletzt dank weiter entstandener Neubaugebiete - auch im Jahr 2015 fortsetzen. Nach den aktuellen Daten des Einwohnermeldeamtes ist die Gesamtzahl der Riedstädterinnen und Riedstädter im abgelaufenen Jahr im Vergleich zu 2014 um exakt 460 Personen gestiegen und liegt mit Stand 31.12.2015 nun bei 23.289.

Dabei verzeichnet der Stadtteil Goddelau mit dem Philipphospital die höchste Wachstumsrate mit 270 Personen (insgesamt jetzt 6.642). Erfelden belegt Rang zwei mit 108 Neubürgern (insgesamt 4.199) und Crumstadt Rang drei mit einer Steigerung um 48 Personen auf jetzt insgesamt 4.160.

In den drei Stadtteilen mit dem höchsten Bevölkerungswachstum sind in den letzten Jahren die Neubaugebiete Am hohen Weg (Goddelau), Im gemeinen Löhchen (Erfelden) und Im Sand (Crumstadt) durch die Stadt entwickelt worden. Selbst Wolfskehlen verzeichnet bei 4.112 Einwohnern noch ein Wachstum um 36 Personen, während die Zahl der Einwohner in Leeheim minimal rückläufig ist. Hier hat die Einwohnerzahl um zwei Personen auf jetzt aktuell 4.176 Menschen abgenommen. Zusätzlich sind in Riedstadt aktuell 162 Personen mit Zweitwohnsitz gemeldet (2014: 171), was die Gesamteinwohnerzahl auf 23.451 erhöht (2014: 23.000).

Im Rathaus sieht man den Wachstumstrend bei der Bevölkerungszahl durchaus als wichtiges Argument für die kommunalpolitische Forderung nach Einstufung zum Mittelzentrum.

Mit dieser Thematik wird sich demnächst die Stadtverordnetenversammlung befassen. „Am Endhaltepunkt der S-Bahn Frankfurt und trotz teilweiser Einschränkung der Baugebietsentwicklung durch die Flugrouten am Frankfurter Flughafen bietet Riedstadt auch weiterhin einen attraktiven Standort für Leben, Wohnen und Arbeiten“, so Bürgermeister Werner Amend. „Es ist an der Zeit, dass diese besonderen Qualitäten auch durch das Land anerkannt und mit einer Einstufung als Mittelzentrum belohnt werden.“

Frisierter Roller aus dem Verkehr gezogen

Die Ordnungspolizei Riedstadt führte am vergangenen Donnerstag (21.) eine Verkehrskontrolle in der Freiherr-vom-Stein-Straße in Höhe der Martin-Niemöller-Schule in Goddelau durch. Dabei fiel dem städtischen Ordnungspolizisten ein Mofa auf, das mit weit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war.

Statt der für das Fahrzeug zulässigen 25 km/h war der frisierte Roller mit 70 Stundenkilometer unterwegs. Der 16jährige Schüler hat damit jetzt eine Anzeige wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Fahren ohne Versicherungsschutz an der Backe. Der Roller wurde von der Polizei Groß-Gerau abgeholt und sichergestellt.

Schülern und Eltern wird dringend geraten, beim technisch möglichen Aufmotzen von Rollern und Mofas auf die strengen gesetzlichen Schranken zu achten.

Pappeln am Lohraingraben fallen

Der Wasserverband Modaugebiet wird in den kommenden Wochen am Lohraingraben in Crumstadt Pappeln fällen lassen. Es handelt sich um den Abschnitt südlich des Pumpwerks am Philipphospital zwischen Friedrich-Ebert-Straße und der Verlängerung der Straße Zum Wiesengrund (siehe Foto).

Die Bäume sind eine Gefahrenquelle und müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden, erklärt die Fachgruppe Umwelt im Riedstädter Rathaus

Räumung von Reihengräbern

Die Friedhofsverwaltung der Stadt wird auf den Riedstädter Friedhöfen in den nächsten Wochen Reihengräber räumen lassen, deren Ruhefristen von 25 Jahren abgelaufen sind. Betroffen sind Einzel-Reihengräber von Verstorbenen, die bis 1990 beigesetzt wurden. Die Stadt bittet die Hinterbliebenen, auf den betroffenen Gräbern Blumenschmuck, Vasen oder ähnliches zu entfernen.

Listen der betreffenden Einzel-Reihengräber sind in den Schaukästen des jeweiligen Friedhofs ausgehängt. Die Räumungen werden durch den Bauhof Anfang Februar beginnen, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen.

Zusätzliche Gebühren werden für die Abräumung nicht fällig, da diese Aufwendungen bereits in den ursprünglich gezahlten Bestattungskosten enthalten waren.

Falls auch Familien-, Kinder- oder Urnenerdgräber nach Ablauf der Ruhefrist entfernt werden sollen, können sich die Hinterbliebenen mit der Friedhofsverwaltung im Rathaus in Verbindung setzen. Die Rathausmitarbeiterin Carmen Funck steht auch für alle übrigen Fragen zum Bestattungsrecht der Kommune unter der Telefonnummer 06158 181-313 gerne zur Verfügung.

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Riedstadt am 06.03.2016

1. Am 06.03.2016 finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Stadt Riedstadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden. Weiterhin werden 5 Briefwahlbezirke gebildet.

Aufteilung der allgemeinen Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1	Goddelau	Christoph-Bär-Halle
Wahlbezirk 2	Goddelau	Christoph-Bär-Halle
Wahlbezirk 3	Goddelau	Kindertagesstätte Hessenring
Wahlbezirk 4	Crumstadt	Grundschule
Wahlbezirk 5	Crumstadt	Grundschule
Wahlbezirk 6	Crumstadt	Altes Rathaus
Wahlbezirk 7	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 8	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 9	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 10	Leeheim	Sport- und Kulturhalle
Wahlbezirk 11	Leeheim	Sport- und Kulturhalle
Wahlbezirk 12	Leeheim	Kindertagesstätte Cambener Weg
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen	Bürgerhaus
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen	Bürgerhaus
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen	Bürgerhaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 14.02.2016 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Alle Wahlräume der Stadt Riedstadt sind barrierefrei.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Riedstadt wird in der Zeit vom **15.02.2016 bis zum 19.02.2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 19** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 19.02.2016 bis 12.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 19 Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist **schriftlich bis zum 14.02.2016** beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 14.02.2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Riedstadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen,

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 14.02.2016 oder die Einspruchsfrist bis zum 19.02.2016 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 04.03.2016, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Gemeindewahl,
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreiswahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahl,
- einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag für die Kreiswahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und der Wahlbezirk aufgedruckt sind und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten:

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde der Hauptwohnung sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
 - Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag zusätzlich in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
 - Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
 - Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.
- 4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.
- 5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Auszählungswahlvorstände gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 07.03.2016 um 8.00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (alle Rathausplatz 1)
1 - 3 und 16	Goddelau	116 und 117
4 - 6 und 17	Crumstadt	210 und 211
7 - 9 und 18	Erfelden	114 und 115
10 - 12 und 19	Leeheim	216 und 217
13 - 15 und 20	Wolfskehlen	212 und 213

Falls die Ergebnisermittlung am 07.03.2016 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang entfernt, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche Musterstimmzettel, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, werden als Beilage in der Ried-Information am 10.02.2016 verteilt; sie sind darüber hinaus beim Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 19 erhältlich. Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Riedstadt, 29.01.2016

Der Magistrat der
Stadt Riedstadt

Werner Amend

Briefwahlunterlagen per Internet

Am **Sonntag, den 6. März** finden die Hessischen Kommunalwahlen statt. Damit werden die örtlichen Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage neu bestimmt.

In nächster Zeit - voraussichtlich ab 5. Februar - werden die Wahlbenachrichtigungsbriefe an alle wahlberechtigten Riedstädter Bürgerinnen und Bürger verschickt. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die betreffende Person im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem steht in dem Brief, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der Wahlberechtigte am 6. März die verschiedenen Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die aus wichtigem Grund am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt (Rathaus Goddelau, Zimmer 19 im Erdgeschoss) angefordert werden. Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch bequem über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus kostenfrei nach Hause geliefert. Um die rechtzeitige Zusendung sicherzustellen, ist die Online-Bestellung nur bis Mittwoch, 2. März, 18:00 Uhr möglich.

Wer seine Stimme am 6. März nicht persönlich abgeben kann, hat aber auch noch bis 4. März (Freitag), 13:00 Uhr die Möglichkeit, einen Wahlschein - und damit die Stimmabgabe per Briefwahl - zu beantragen. Wer plötzlich erkrankt oder wer irrtümlich noch nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, kann bis zum Wahlsonntag (bis 15:00 Uhr) die Erteilung eines Wahlscheines beantragen.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal Riedstadts eine Stimmabgabe vornehmen. Damit die Stimmen zählen, muss ein Stimmzettel per Wahlbrief so rechtzeitig abgeschickt werden, dass dieser am Wahltag bis 18:00 Uhr im Rathaus vorliegt. Hierfür können auch die Briefkästen der Stadt in den einzelnen Stadtteilen genutzt werden. Sie befinden sich in Leeheim, Crumstadt und Wolfskehlen an den ehemaligen Rathäusern, in Erfelden am Eingang zur Stiftung Soziale Gemeinschaft (Wilhelm-Leuschner-Straße 21). Die Briefkästen für den internen Postverkehr sind mit einem Stadtwappen kenntlich gemacht und werden nochmals am Wahlsonntag gegen 15:00 Uhr geleert.

Bei Fragen zur Abwicklung der anstehenden Kommunalwahl steht das Wahlamt (Heinz Glock, Tel. 06158 181-111) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis oder zur Briefwahl die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Melanie Riesle, Tel. 06158 - 181422) gerne zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr).